

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans

„Im Weiherfeld I“

der Einheitsgemeinde Gerstungen

Entwurf zur Veröffentlichung

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 18.11.2024

Landratsamt Wartburgkreis – Kreisplanung vom 18.11.2024

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 26.11.2024 / 19.11.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 11..11.2024

K + S Minerals and Agriculture GmbH vom 18.11.2024

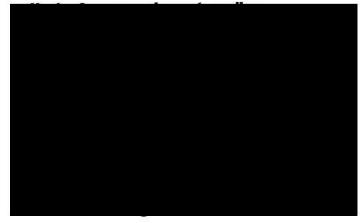




Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

kehrer planung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

per E-Mail



Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“, Gemeinde Gerstungen, Ortsteil Marksuhl, Wartburgkreis (Planstand: April 2024)

2 Anlagen

Ihre Nachricht vom:
15. Oktober 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4349-1-
205294/2024

Weimar
18. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

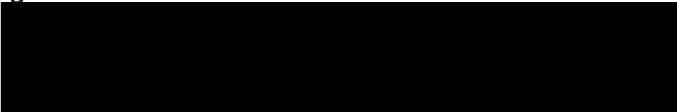
durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.



Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprün-Platz 4
99423 Weimar

lvwa.thueringen.de

Besuchzeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE808205000300444117
BIC:
HELADEFB820

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
lvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Passerfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Gerstungen beabsichtigt die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ im Ortsteil Marksuhl. Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut.

Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung der Planung sind die Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024) und des Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) maßgeblich.

Gemäß dem LEP soll sich die Siedlungsentwicklung anhand der Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ (vgl. Grundsatz G 2.4.1) und „Nachnutzung vor Flächeninanspruchnahme“ sowie am gemeindebezogenen Bedarf orientieren (vgl. Grundsatz G 2.4.2).

Der Aufhebungsbereich umfasst ca. 0,49 ha. Begründet wird die Flächenreduzierung mit fehlender Nachfrage nach Bauland. Die Teilaufhebung wird aus raumordnerischer Sicht befürwortet.

Die geplante Errichtung einer Wendeschleife in Verlängerung der Erschließungsstraße ist nicht ausreichend begründet. Es wird zudem nicht deutlich, warum diese, sofern überhaupt ein Bedarf dafür besteht (auch im Ursprungsantrag war keine Wendeschleife vorgesehen), nicht auch auf anderen Flächen und flächensparender eingeordnet werden kann.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 - d) Begründung der Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB).

Für weite Teile der Gemeinde Gerstungen ist noch kein wirksamer Flächennutzungsplan vorhanden; dies gilt auch für den Ortsteil Marksuhl. Eine Anwendung des Entwicklungsgebots ist demzufolge nicht möglich.

Ein Bebauungsplan kann geändert oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan, § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Im vorliegenden Fall soll einerseits im nördlichen Teil des Geltungsbereichs eine Teilaufhebung erfolgen. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Weiherfeld I“ setzt hier insbesondere ein reines Wohngebiet sowie Verkehrsflächen fest. Durch die Teilaufhebung werden Baurechte aufgehoben; künftig beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB. Die tatsächliche Bodennutzung (Landwirtschaft) bleibt unberührt.

Andererseits sind folgende Änderungen im übrigen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ vorgesehen:

- Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Mischverkehrsfläche“ (bislang Straßenverkehrsfläche),
- Festsetzung eines Wendeplatzes (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Mischverkehrsfläche“) am nördlichen Ende der Straße,
- Vergrößerung des reinen Wohngebietes im Südosten sowie Entfall von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in diesem Bereich,
- Entfall von zeichnerischen Festsetzungen zu konkreten Standorten von Baum-pflanzungen entlang der Straße.

Anlass für die Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplans ist der fehlende Bedarf an Bauplätzen aufgrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung (Begründung, S. 5). Die ebenfalls geplanten Änderungen können als Folge der Teilaufhebung sowie als Anpassung an den zwischenzeitlich entstandenen baulichen Bestand beurteilt werden.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung, S. 7, setzt die Anwendung von § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB stets dringende Gründe voraus, die die Planung erfordern. Dabei ist jedoch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Anforderungen geringer sind als beispielsweise bei einer erstmaligen Festsetzung von Baugebieten auf naturnahen Flächen, da die vorgesehene Teilaufhebung letztlich nur zur Sicherung des tatsächlichen Ist-Zustands führt. Ferner beschränken sich die Änderungen – mit Ausnahme des Wendeplatzes – auf bereits bebauten Bereiche. Die Gründe für die Planung (insbesondere die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Vermeidung unnötiger Erschließungs- und Infrastrukturfolgekosten) können im vorliegenden Fall als dringende Gründe im o.g. Sinne angesehen werden.

Der Bebauungsplan darf als vorzeitiger Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Liegt während des Zeitraumes, in dem der vorzeitige Bebauungsplan aufgestellt wird, ein Entwurf für den Flächennutzungsplan vor, dann ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB in erster Linie diesem Entwurf zu entnehmen (OVG Greifswald, Urteil vom 19.09.2007 – 3 K 31/05).

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Gerstungen (Stand: Januar 2024) ist der aktuelle Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Weihersfeld I“ vollständig als Wohnbaufläche dargestellt. Gleichwohl besteht kein Widerspruch zwischen der vorliegenden Bebauungsplanung und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, da eine spätere Umsetzung der beabsichtigten Wohnbaufläche (gemäß aktuellem Flächennutzungsplanvorentwurf) trotz Teilaufhebung und Änderung weiterhin möglich ist. Ungeachtet dessen wird davon ausgegangen, dass die Wohnbauflächendarstellung im weiteren Flächennutzungsplanverfahren aufgrund des festgestellten Bevölkerungsrückgangs und des abnehmenden Bedarfs an Bauplätzen reduziert wird (entsprechend der vorliegenden Teilaufhebung).

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB). Die Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Wartburgkreis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürZustBauVO).

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Das bereits eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans sollte zügig fortgeführt und beendet werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Festsetzungen oder anderweitige Regelungen sind ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.

In der Planzeichnung werden zwei Geltungsbereiche abgegrenzt, die gemeinsam den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans bilden:

1. Geltungsbereich der 1. Änderung (gestrichelte fette Linie in schwarz),
2. Geltungsbereich der Teilaufhebung (gelbe Fläche mit grauer Randlinie).

Es wird empfohlen, beide Geltungsbereiche zusammenzuführen und einheitlich mit dem Planzeichen Nr. 15.13 Anlage zur PlanZV zu umranden. Eine farbliche Hervorhebung der Teilaufhebung kann gleichwohl erfolgen (Hinweis ohne Rechtscharakter).

Ungeachtet der vorstehenden Empfehlung sollte Folgendes beachtet werden: Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Bereich des verbleibenden Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“. Änderungen sind jedoch nur im Bereich der Erschließung und Vorgärtenbereiche sowie im äußersten Südosten vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sollte der Geltungsbereich auf diese Bereiche beschränkt werden. Andernfalls sind alle (zeichnerischen) Festsetzungen im Geltungsbereich erneut zu begründen und abzuwagen.

B. Wendeplatz

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan soll die Länge der Erschließungsstraße verkürzt werden; an deren nördlichen Ende ist ein Wendeplatz geplant (18 m Durchmesser für zweiachsiges Müllfahrzeug gemäß RAST). Dabei würde der Wendeplatz im Norden an das Baugebiet angrenzen, d.h., er würde keine Erschließungsfunktion für Baugrundstücke wahrnehmen, sondern ausschließlich dem Wenden dienen. Die in Rede stehenden Flächen werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Laut Begründung, S. 9, erfolgt die Planung des Wendeplatzes, „um Wendemöglichkeiten für Feuerwehr, Müllfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge auf einer öffentlichen Verkehrsfläche zu ermöglichen.“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Weiherfeld I“ sieht keine Wendeanlage vor. Offensichtlich ist seinerzeit davon ausgegangen worden, dass Fahrzeuge durch Zurücksetzen in den südwestlich abzweigenden Wirtschaftsweg wenden. Dieser Weg ist zwar im rechtskräftigen Plan festgesetzt, laut Luftbild aber noch nicht realisiert.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklause, § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ferner sollen auch Erschließungs- und Infrastrukturfolgekosten in der Abwägung berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Anzahl an Anliegern (sechs Grundstücke), den erheblichen Flächenbedarf des Wendeplatzes und die fehlende Erschließungsfunktion des Wendeplatzes sollte die Planung überprüft werden, um Abwägungsfehler zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Wendeanlage sowie deren Dimensionierung und Verortung.¹

¹ So würde beispielsweise eine Verschiebung nach Südwesten (auf das Flurstück 367/4) eine Verkürzung der Straße ermöglichen, was die Flächeninanspruchnahme reduzieren würde. Gleichzeitig könnte der Empfehlung der RAST entsprochen werden, wonach Wendeanlagen aus lenktechnischen Gründen asymmetrisch linksseitig angeordnet werden sollen.

C. Vergrößerung des reinen Wohngebietes und Eingriffsregelung

Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes (Flurstück 355/3) setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Weiherfeld I“ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest (ca. 10 m breit). Diesbezüglich regelt die textliche Festsetzung Nr. 6: „Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind als mindestens 4 m breite freiwachsende Hecke mit heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Je lfd. Meter sind mindestens zwei Sträucher und je 10 m mindestens ein Baum zu pflanzen.“ Im damaligen Umweltbericht, S. 9, wurden diese Bereiche im Ausgleichskonzept als Flächen mit Feldgehölzen (Wertstufe 40) berücksichtigt.

Laut vorliegendem Planvorentwurf soll die o.g. zeichnerische Festsetzung im südlichen Bereich – angrenzend an das Flurstück 355/2 – zugunsten der Vergrößerung des reinen Wohngebietes entfallen. In der Begründung, S. 9, wird diesbezüglich auf zwischenzeitliche bauliche Entwicklungen im Bestand – im Widerspruch zum rechtskräftigen Plan – verwiesen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dies setzt zunächst eine Beurteilung des Ist-Zustands voraus. Anschließend sind die planbedingten Eingriffe zu beurteilen. Dabei sind im vorliegenden Fall die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ zu beachten: Dies gilt sowohl für Eingriffe, die bereits aufgrund dieses Plans zulässig sind, als auch für Ausgleichsmaßnahmen, die dieser Plan festsetzt.

Durch die geplante Vergrößerung des Wohngebietes wird in zweifacher Hinsicht in das seinerzeitige Ausgleichs- und Abwägungskonzept eingegriffen: So werden zwar Bebauungsmöglichkeiten im nördlichen Teil des o.g. Bebauungsplans reduziert, was zu geringeren planbedingten Eingriff führt. Gleichzeitig entfallen jedoch auch Ausgleichsflächen und -maßnahmen in diesem Bereich. Darüber hinaus werden durch die Wendeanlage und die Vergrößerung des reinen Wohngebietes im Südosten Eingriffe zugelassen, die bislang nicht zulässig waren. Im Südosten kommt es zugleich zu einem Wegfall von Ausgleichsflächen.

Laut Begründung, S. 9, kommt es durch den vorliegenden Planvorentwurf nicht zu zusätzlichen Versiegelungen. Ohne eine nähere Begründung bzw. Erläuterung kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden. Hierfür bedürfte es – vor dem Hintergrund der o.g. Veränderungen im Bereich der Eingriffs- und Ausgleichsflächen – einer entsprechenden Flächenübersicht bzw. -bilanzierung. Auf Grundlage dieser wäre zu beurteilen, ob die nun vorgesehenen Plananpassungen tatsächlich keinen zusätzlichen Ausgleich erfordern.

Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

D. Umsetzungsdefizit des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“

Soweit es auf Luftbildern ersichtlich ist, wurden im südlichen Bereich des o.g. Bebauungsplans, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll, insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bislang gar nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Der Bebauungsplan ist seit 2008 rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Eingriffe (durch bauliche Anlage) ebenfalls bereits vor vielen Jahren erfolgten.

Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind vom Vorhabenträger bzw. Bauherrn durchzuführen (§ 135a Abs. 1 BauGB). Da dies offensichtlich seit vielen Jahren nicht erfolgt ist, sollte die Gemeinde den Erlass von Pflanzgeboten gemäß § 178 BauGB prüfen.

E. Weiterer Änderungsbedarf des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“

Auf Luftbildern ist ersichtlich, dass jene rückwärtigen Grundstücksbereiche, die im o.g. Bebauungsplans als Ausgleichsflächen festgesetzt sind, bereits für Nebenanlagen genutzt werden. Im Südosten des Plangebietes führt dieser Umstand zur Änderung des Bebauungsplans. In anderen Bereichen, in denen die Zustände vergleichbar sind, soll hingegen an den bisherigen Festsetzungen festgehalten werden.

Dies überzeugt nicht. Offensichtlich leidet der o.g. Bebauungsplan in einigen Bereichen an dauerhaften Vollzugsdefiziten. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der Bebauungsplan (auch in der beabsichtigten geänderten Fassung) tatsächlich vollumfänglich umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsfestsetzungen, die seit 16 Jahren – soweit ersichtlich – nicht umgesetzt wurden. Das seinerzeit festgesetzte Ausgleichskonzept ist daher kritisch zu prüfen. Sofern keine überzeugenden Gründe für eine künftige Umsetzung sprechen, sollten das Ausgleichskonzept und somit die Ausgleichsfestsetzungen grundlegend angepasst werden.

Um Abwägungsfehler sowie Verstöße gegen § 1 Abs. 3 und § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden, sollten entsprechende Ausführungen in der Begründung ergänzt werden; ggf. ist die Planung anzupassen.

F. Beteiligungsschreiben

Im regulären Bauleitplanverfahren nach §§ 2 ff. BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mindestens) zweimal zu beteiligen: nach § 4 Abs. 1 *und* nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Beteiligungsschreiben vom 15.10.2024 wird sowohl auf § 4 Abs. 1 als auch auf § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen. Somit bleibt offen, ob es sich um eine frühzeitige Beteiligung (nach § 4 Abs. 1 BauGB) oder um eine förmliche Beteiligung (nach § 4 Abs. 2 BauGB) handelt. Da bislang keine Beteiligung erfolgte, wird von erstgenanntem ausgegangen.

Um Missverständnisse und mögliche Rechtsfehler zu vermeiden, sollten künftige Beteiligungsschreiben die einschlägige Rechtsgrundlage eindeutig benennen.

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS
Kreisplanung

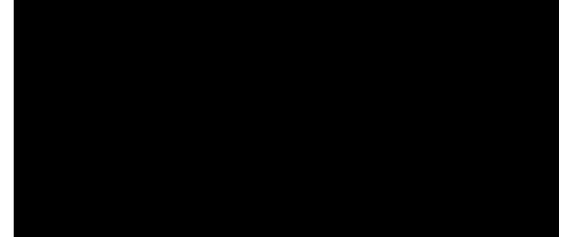


Erzberger Allee 14
 36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

kehrer planung
 Platz der Deutschen Einheit 4
 98527 Suhl

E-Mail: info@keplan.de



Ihre Nachricht vom: 15.10.2024
 Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
 Unser Zeichen: Reg.Nr.:114-2024

Datum: 18.11.2024

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ in Marksuhl, Gemeinde Gerstungen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zusammenfassung

Das Planungsbüro kehrer planung bittet die Träger öffentlicher Belange des Wartburgkreises im Rahmen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ in Marksuhl, Gemeinde Gerstungen, um Stellungnahme. Das im Bebauungsplan ausgewiesene „Reine Wohngebiet“ soll um 0,49 ha verkleinert werden, da kein Bedarf an Bauplätzen am Standort vorhanden ist. Die textlichen Festsetzungen werden vollständig nachrichtlich übernommen.

Die Hinweise und Auflagen der einzelnen Fachämter werden im Folgenden einzeln aufgeführt.

| | | | |
|--|---|---|--|
| DATENSCHUTZ Informationen zum Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie unter www.wartburgkreis.de oder auf Anfrage. | ERREICHBARKEIT Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen Tel.: 03695 6150 Fax: 03695 615199 www.wartburgkreis.de | ALLGEMEINE SPRECHZEITEN Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr Do 13:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung. | BANKVERBINDUNG Wartburg-Sparkasse IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10 BIC: HELADEF1WAK Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913 |
|--|---|---|--|

Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB

1. Amt Kreisplanung

Seitens der Kreisplanung gibt es keine Einwände zu o.g. Vorhaben.

Weitere Hinweise:

Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den **Standard XPlanung** als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter www.xleitstelle.de finden.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch im Anschluss an die Erlangung der Rechtskraft im objektorientierten Datenaustauschformat XPlanGML, möglichst in der Version 5.2.1, beim Amt für Kreisplanung des Wartburgkreises unter kreisplanung@wartburgkreis.de einzureichen.

Die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises werden ebenfalls darum gebeten diesen Sachverhalt in Ausschreibungen zu neuen Plänen und ggf. neuen IT-Verfahren zu berücksichtigen.

2. Amt für Sicherheit und Ordnung

Für das o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

Nachfolgende Hinweise / Bedingungen sind zu beachten.

Löschwasserversorgung:

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis(Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z.B. Bahntrassen, Schnellstraßen).

Erschließungsstraßen:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bzw. nach DIN 14090 zu planen.

3. Weitere Träger öffentlicher Belange

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, das Bauordnungsamt, die untere Denkmalschutzbehörde, die untere Wasserschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, das Straßenverkehrsamt, die untere Abfallbehörde, der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach und die Beauftragte für Menschen mit Behinderung wurden zu o.g. Vorhaben angehört und äußerten keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

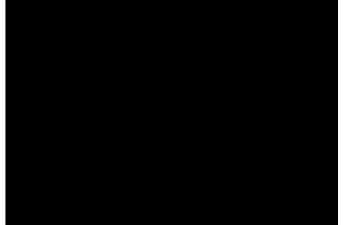
gez. Klich
Amtsleiter Kreisplanung

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Kehrer planung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:



1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ in der Gemeinde Gerstungen

Stand 09.04.2024

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (2) BauGB

**Ihre Nachricht vom:
15.10.2024**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/218-
72588/2024

**Bad Salzungen
29.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 15.10.2024 wurde das TLLLR, Referat 42 dienstansässig in Bad Salzungen aufgefordert, zum oben genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Das Vorhaben wurde hinsichtlich der vom TLLLR zu vertretenden agrarstrukturellen Belange geprüft.

Die Gemeinde Gerstungen plant im Rahmen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Im Weiherfeld I“ das ursprüngliche Plangebiet zu verkleinern und einen Wendeplatz umzusetzen. Laut Planunterlagen werden aufgrund des Bevölkerungsrückgangs keine weiteren Bauplätze in diesem Bereich mehr benötigt.

Hierzu soll der nördliche Teilbereich aufgehoben werden, wodurch dieser Bereich seine Rechtskraft verliert und wieder zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB wird.

Ziel ist es, diesen Bereich als landwirtschaftliche Flächen zu nutzen.

Dies wird aus Sicht des TLLLR begrüßt.

Informationen zum Datenschutz:
www.tllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche
und WarenSendungen:
Zweigstelle Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xRechnung-bdr.de>)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.tllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena
Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und WarenSendungen weiterhin zur Verfügung.

Cosima Pfeifer
Sachbearbeiterin



EINGEGANGEN

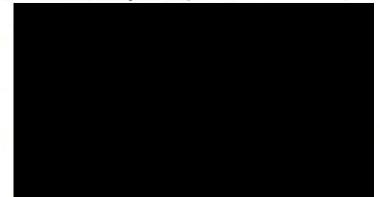
15. Nov. 2024

124

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzter Straße 41, 07745 Jena

kehrer planung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

Ihre Ansprechpartnerin:



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. Oktober 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2215-1-
129242/2024

Jena
11. November 2024

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung
und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Im Weiherfeld I“
der Gemeinde Gerstungen, OT Marksuhl, Wartburgkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Über-
wachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

Übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal
Referatsleiterin

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.



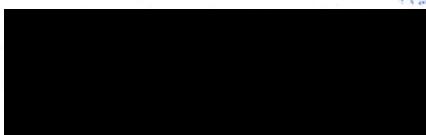
Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzter Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege



SOS von ?!

2018

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde. Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I - Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Hinweis

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Belange Hydrologischer Landesdienst, Überschwemmungsgebiete



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Stauanlagenaufsicht



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Gewässerunterhaltung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserbau

Ansprechpartnerin: Kati Nowak

Tel.: +49 361 57 3943 329

E-Mail: Kati.Nowak@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2215-1

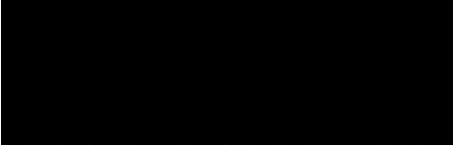
- keine Betroffenheit**
- keine Bedenken**
- Bedenken/Einwendungen**
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen**

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II - Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

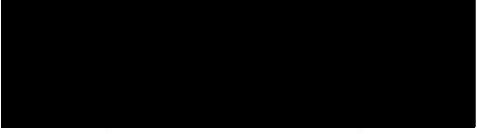
Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren/Wismut/Kali

- 
- keine Betroffenheit
 - keine Bedenken
 - Bedenken/Einwendungen
 - Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- 
- keine Betroffenheit
 - keine Bedenken
 - Bedenken/Einwendungen
 - Stellungnahme, Hinweise, Informationen

1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der in Planung befindlichen Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Marksuhl“ (Sg Id 225). Zu der in Planung befindlichen Wasserschutzzone ist ein Prüfverfahren zur Festsetzung bei der oberen Wasserbehörde anhängig. Bei der Festsetzung der geplanten Schutzgebiete wird sich die Verfahrensbehörde hinsichtlich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich an den Empfehlungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welche von der Rechtsprechung als antizipiertes Sachverständigungsgutachten eingestuft wird, orientieren. Gemäß § 52 Abs. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde darüber hinaus vorläufige Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen. Weiterhin befindet sich das Verfahrensgebiet vollständig in der bereits festgesetzten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Marksuhl“ (Sg Id 225). Das Wasserschutzgebiet „WSG Marksuhl“ (Sg Id 225) wurde durch die Beschlüsse des Kreistages Eisenach vom 18.03.1976 (Nr. 63-12/76) und vom 21.04.1982 (Nr. 63-12/76) für mehrere Wassergewinnungsanlagen festgesetzt. Die vorgenannten Beschlüsse sind formell und materiell rechtmäßig

eingetragen
UR

✓ und wurden gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gelten die Wasserschutzgebiete in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiete auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In den festgesetzten Schutzgebieten gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Festsetzungsbeschlusses. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 WHG kann die zuständige Wasserbehörde darüber hinaus im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.

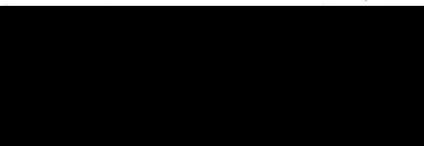
2. Folgende Rechtsgrundlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht in Kap. „0 Gesetzliche Grundlagen“ sowie in der Planzeichnung ergänzend aufzuführen:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit gültigen Fassung,
 - Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204), in der derzeit gültigen Fassung.
3. Für Planungen zur Versickerung von Oberflächenwasser am Standort des Vorhabens gilt u. a. die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO). Danach bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Befreiung von dieser Erlaubnis ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.
4. Hinsichtlich der geplanten Baumaßnahme wird angemerkt, dass Recyclingmaterialien seit dem 01.08.2023 nur nach Maßgabe der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) verwendet werden dürfen.
5. Die Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag), Ausgabe 1993 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu beachten.
6. Es wird darauf verwiesen, dass gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. der Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen in der Schutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt, siehe Tab. 1 Nr. 3.3. Bei Errichtung/Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen in Wasserschutzgebieten sind deshalb die Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu beachten.

Sonstige Hinweise

✗ Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Zitate von WHG und ThürWG auf Seite 4 der Begründung nicht nach aktuellem Stand angegeben werden. Die Angaben sind in den Planungsunterlagen zu aktualisieren.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

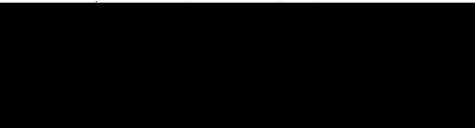
Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeoIDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

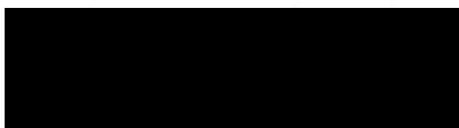
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrubenbewertung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2215-1

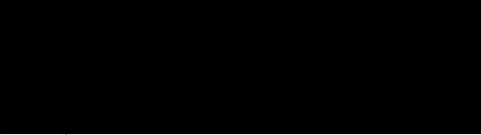
- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Marksuhl“. Die ca. 450 m südlich bzw. ca. 700 m südwestlich gelegenen Trinkwasserbrunnen fördern Grundwasser aus den verkarsteten Bereichen des Leinekarbonates (Platten-dolomit, Karst-Grundwasserleiter). Der Grundwasserabfluss erfolgt nach SW.

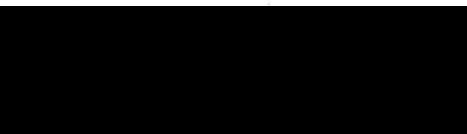
Bezüglich der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (nach HÖLTING et al.) herrschen im Bereich der Planungsflächen mittlere bis günstige Verhältnisse. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 20 m.

Durch die Teilaufhebung sind keine negativen Auswirkungen auf das in den Trinkwassergewinnungsanlagen geförderte Grundwasser zu erwarten.

Belange Geotopschutz

- 
- keine Betroffenheit
 - keine Bedenken
 - Bedenken/Einwendungen
 - Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

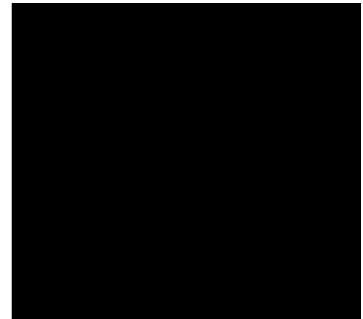
- 
- keine Betroffenheit
 - keine Bedenken
 - Bedenken/Einwendungen
 - Stellungnahme, Hinweise, Informationen



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
 Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

info@keplan.de

kehrer planung
 Platz der Deutschen Einheit 4
 98527 Suhl



Erfurt, den 19.11.2024

**Marksuhl (Landkreis Wartburgkreis)
 Bebauungsplan "Im Weiherfeld I" 1. Änderung
 Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut. Die Realisierung der Erschließungsstraße erfolgte nur bis zum Flurstück 355/3. Mit der 1. Änderung wird ein Wendeplatz in der Gemarkung Marksuhl Flur 3 vorgesehen. Zudem ist eine Teilaufhebung des Plangebiet angedacht.

Aus Sicht des Fachbereiches bestehen gegenüber der vorgelegten Planung keine denkmalfachlichen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

gez. Elisabeth Bode M.Sc.
 (ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Verteiler: UDSchB Landkreis Wartburgkreis

info – kehrer planung

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 18. November 2024 15:30

info – kehrer planung

1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan „Im Weiherfeld I“ der Gemeinde Gerstungen _ Behördenbeteiligung Vorentwurf; Stand 09.04.2024; hier: Antwort K+S

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Beteiligung an der Bauleitplanung der Gemeinde Gerstungen, siehe unten.

Der Bereich in Gerstungen/OT Marksuhl befindet sich außerhalb unseres Wirkungskreises. Anlagen und Einflüsse aus dem Bergbau sind nicht zu beachten.

Mit freundlichem Glückauf

Stv. Sachgebietsleiterin Betriebsgenehmigungen, WE_U/U_BA_B

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Postfach 11 63, 36267 Philippsthal

[Website](#) [LinkedIn](#) [Twitter](#) [Xing](#) [YouTube](#)

Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2024 14:12